

**Beschluss RSO 905 des Präsidiums  
der Frankfurt University of Applied Sciences  
am 03.06.2019**

**RSO 905**

Verteiler: FKF, Fbe 1-4, LRed.

**Beschaffung von Bildern und Medienelementen (Video, Audio) sowie Dokumentation von Bildmotiven und Bildrechten**

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences beschließt zur Regelung der Bildbeschaffung und zur Dokumentation von Bildmotiven und Bildrechten für Print- und Web-Produkte der Frankfurt UAS mit werblichem, (presse-)informativen oder redaktionellem Bezug wie folgt.

1. Die Beschaffung von Bildern (= Fotos, Stockfotos und Vektorgrafiken), Videosequenzen und Musik für werbliche, informative oder redaktionelle Print- und Web-Produkte der Frankfurt UAS aus dem Bestand kommerzieller Anbieter erfolgt ausschließlich über KOM.
2. Die Bereitstellung von Bildern aus dem Standard-Lizenz-Bestand von Panthermedia erfolgt für Hochschulzwecke kostenneutral durch KOM, ohne Weiterbelastung an Kostenstellen oder Auftragsnummern.
3. Die Bereitstellung von kostenpflichtig beschafften Bildern, Video- und Musiksequenzen erfolgt per Vorkasse mit der Kreditkarte des Auftraggebers auf von KOM gepflegten Nutzerkonten. Die Kosten werden dann über die Kostenstelle oder Auftragsnummer abgerechnet und erstattet.
4. Bildmaterial aus dem Fotostock wird den mit der Erstellung von Print-Produkten beauftragten Personen in für den Zweck geeigneter Form übergeben. Die Empfänger aller Medien sind verpflichtet, die Nutzungsbedingungen der Medien zu befolgen (Speicherung, beschränkter Nutzerkreis, Nutzungsdauer, Löschung). Bildmaterial für Social Media- oder Website-Nutzung wird in plattformkonformen Pixelmaßen bereitgestellt.
5. Bei der eigenständigen Produktion von Bild- und Videomaterial für die Website und Social Media-Kanäle der Hochschule ist KOM bereits in der Planungsphase einzubinden. Es ist ein „Film- und Fotoauftrag“ zu erstellen, der die Nutzungsrechte und Lizenzbedingungen regelt und die Verantwortlichkeiten und zu liefernde Motive bzw. Szenen benennt.
6. Die Dokumentation aller Medien und deren Lizenzen, Verwertungsrechte und -beschränkungen erfolgt über KOM.
7. Die abschließende Bewertung, ob Medien zu den jeweils einzuhaltenden Lizenzbedingungen beschafft werden können, obliegt KOM.

Der Prozess gilt ab dem 15.06.2019 verbindlich und ersetzt die Präsidiumsbeschluss RSO 501 vom 16.03.2016. Die Umsetzung erfolgt zeitnah durch KOM in Absprache mit den Interessengruppen (Leitende Redakteurinnen und Redakteure, Bildbesteller/-innen, Führungskräfte etc.) im Haus.